

Az.: 2 S 33/98



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Sozialhilfe  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerichts Reich, die Richterin am Obergericht Bastius und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 18. Mai 1998

### beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. November 1997 - 6 K 1225/97 - wird abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

### Gründe

Der nach § 124 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 VwGO statthafte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des ernstlichen Zweifels an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Senates (SächsOVG, Beschl. v. 28.11.1997 - 2 S 641/97 -) dann vor, wenn ein Erfolg des Rechtsmittelführers im Rechtsmittelverfahren wahrscheinlicher ist als sein Unterliegen (ebenso SächsOVG, Beschl. v. 17.3.1997 - 1 S 106/97 -, Beschl. v. 4.4.1997 - 1 S 149/97 -, Beschl. v. 22.4.1997 - 1 S 200/97 -; HessVGH, Beschl. v. 4.4.1997, ESVGH 47, 190). Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.

Der Kläger macht geltend, die Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts, daß er deshalb keinen Anspruch auf die darlehensweise Übernahme der Unterkunftskosten habe, weil die Haftstrafe relativ lang und der angemietete Wohnraum unangemessen teuer sei, sei unzutreffend. Unabhängig davon, ob die angegriffene Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts sich als überwiegend unzutreffend darstellt, scheidet ein Erfolg des Zulassungsantrages aus, weil die erstinstanzliche Entscheidung sich aus anderen Gründen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als richtig erweist. Auf die Unrichtigkeit im Ergebnis kommt es aber im Hinblick auf den Zulassungsantrag nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entscheidend an. Denn nach dem Gesetzeswortlaut sind maßgeblich die ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung, nicht an der Richtigkeit ihrer Begründung. Bei dieser Auslegung der Norm wird vom Sinn des Zulassungsverfahrens ausgegangen. Dieses soll zu einer beschleunigten Herbeiführung einer Rechtssicherheit schaffenden Entscheidung führen. Hierfür ist nicht von Bedeutung, ob die

vom Ausgangsgericht gewählte Begründung tragfähig ist, sondern daß das Rechtsmittelgericht das Entscheidungsergebnis für zutreffend hält (ebenso: OVG Berlin, Beschl. v. 19.8.1997, NVwZ 1998, 197; OVG NW, Beschl. v. 9.7.1997, NVwZ 1998, S. 193; a.A. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 22.10.1997, NVwZ 1998, S. 196).

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4.11.1997 ist im Ergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zutreffend. Die Darlegungen des Klägers ergeben weder nach § 72 BSHG noch nach § 15 a BSHG einen Anspruch des Klägers auf Übernahme der Miete, die der Kläger während der Zeit seiner Inhaftierung für die Wohnung

in , die er zwischenzeitlich geräumt hat, seinem Vermieter schuldig geblieben ist.

Soweit der Kläger als Anspruchsgrundlage für diesen Anspruch § 72 SBHG i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG in Anspruch nimmt, scheitert ein Anspruch daran, daß die vom Kläger angestrebte Hilfe nicht notwendig im Sinne von § 72 Abs. 2 BSHG ist. Nach § 72 Abs. 1 BSHG ist Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren. Die danach zu leistende Hilfe umfaßt ergänzend zu den Maßnahmen aus Anlaß der sozialen Schwierigkeiten auch Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung. Ziel der Hilfe ist es, dem Einzelnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Zur Grundvoraussetzung eines normalen Lebens gehört die Sicherstellung von ausreichendem Wohnraum. Bei dieser Zielsetzung des § 72 BSHG kann der Kläger Maßnahmen zur Erhaltung des von ihm angemieteten Wohnraums während der Zeit seiner Haft nicht mit Erfolg verlangen. Entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung folgt ein Anspruch auf Maßnahmen nach § 72 BSHG nicht bereits aus dem Umstand, daß der Kläger in Strafhaft einsaß. Wie der Wortlaut der in § 1 Abs. 2 der Verordnung zu § 72 BSHG erfolgten exemplarischen Darstellung der von § 72 BSHG betroffenen Personen zeigt („besondere Lebensverhältnisse können vor allem bestehen bei ...“), ist auch bei den dort genannten Personen nicht von vornherein von besonderen, zu sozialen Schwierigkeiten führenden Lebensverhältnissen auszugehen. Warum der Kläger, der vor seiner Inhaftierung sowie danach offenbar keine Sozialhilfe bezog, mit sozialen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wurde von ihm nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Hierzu reicht jedenfalls der Verweis auf die durch die Inhaftierung bewirkten tatsächlichen Probleme nicht aus.

Im übrigen scheitert ein Anspruch des Klägers auch daran, daß die vom Kläger angestrebte Darlehensübernahme nicht als notwendige Maßnahme zur Beschaffung und Erhaltung einer

Wohnung anzusehen ist. Denn die vom Kläger bewohnte Wohnung, deren Erhalt er anstrebte, überschreitet, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, sowohl hinsichtlich seiner Größe als auch hinsichtlich der durch sie verursachten Kosten den durch § 72 BSHG zwingend zu gewährleistenden Standard des normalen Lebens. Zwar bezieht sich der Nebensatz „die notwendig sind, .. „, grammatikalisch nicht auf die am Ende des Satz erwähnten Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung zu. Die Beschränkung des durch § 72 BSHG gewährten Anspruches auf die notwendige Hilfe auch in Bezug auf derartige Hilfeleistungen ergibt sich jedoch aus dem Sinn dieser Norm. Hilfen nach § 72 BSHG sind besondere Formen der Sozialhilfe, die gemäß § 1 Abs. 2 BSHG die Führung eines menschenwürdigen Lebens, nicht aber einen hierüber hinausgehenden Lebensstandard ermöglichen sollen. Dies wird auch belegt durch die durch die durch § 72 Abs. 1 Satz 2 BSHG angeordnete Nachrangigkeit der Leistungen nach § 72 BSHG gegenüber allen anderen Leistungen nach dem BSHG. Im übrigen erschließt sich dies auch aus der amtlichen Begründung zum 3. Änderungsgesetzes vom 25.3.1974, BGBl. I S. 777, (abgedruckt bei: Mergler/Zink, BSHG, § 72 RdNr. 19 ff), die ebenfalls von der Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe ausgeht.

Auch aus § 15a Abs. 1 BSHG ergibt sich kein Anspruch des Klägers auf darlehensweise Übernahme der während seiner Inhaftierung angefallenen Mietkosten. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob dem Kläger ursprünglich ein solcher Anspruch zugestanden hat. Ein etwa bestehender Anspruch ist jedenfalls dadurch entfallen, daß der Kläger die Wohnung, deren Erhalt mit Hilfe der darlehensweisen Übernahme der Mietschulden sichergestellt werden sollte, zwischenzeitlich geräumt hat. § 15a Abs. 1 BSHG soll nach seiner Zielsetzung eine drohende Obdachlosigkeit dadurch verhindern, daß Hilfen zum Erhalt der bisher bewohnten Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Dies kann nach § 15a Abs. 1 Satz 4 BSHG auch durch Gewährung eines Darlehen geschehen, was vom Kläger auch ausschließlich beantragt wurde. Ihren Zweck kann eine derart veranlaßte Darlehensgewährung aber nicht mehr erreichen, wenn der Betroffene die Wohnung, um deren Erhalt es geht, zwischenzeitlich - aus welchem Grunde auch immer - bereits aufgegeben hat (OVG NW, Urt. v. 9.2.1993, FEVS 44, 457). Die Wirkung eines nunmehr noch zugestandenen Darlehens, nämlich die Ersetzung des bisherigen Gläubigers durch die öffentliche Hand als Gläubiger, rechtfertigt die Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht. In einem solchen Fall steht nämlich nicht mehr die Hilfeleistung für den

Bedürftigen, sondern die Befriedigung eines privaten Schuldners im Vordergrund, was nicht zu den Aufgaben der Sozialhilfe gehört (BVerwG, Urt. v. 13.1.1983, BVerwGE 66, 335 [338]).

Im übrigen entspricht dieses Ergebnis dem allgemeinen Grundsatz im Bereich der Sozialhilfe, wonach keine Sozialhilfe für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte gewährt wird (BVerwG, Urteil vom 13.1.1983, a.a.O.). Auch im Hinblick auf die durch die Rechtsprechung entwickelten Ausnahmen vom Erfordernis eines tatsächlich (fort-) bestehenden Bedarfs, um der Effektivität der gerichtlichen Durchsetzung des Rechtsanspruches des Bürgers auf Fürsorgeleistungen gerecht werden zu können, gebietet keine andere Betrachtungsweise. Die Ausnahmen von dem genannten Grundsatz wurden für die Fälle entwickelt, in denen sich der sozialhilferechtliche Bedarf durch Zeitablauf, also entweder durch an sich nicht geschuldete Einschränkung der Bedürfnisse oder durch das ersatzweise Eintreten eines Dritten, der den streitigen Bedarf des Sozialhilfeempfängers gedeckt hat, erledigte (BVerwG, Urteil 30.4.1992, BVerwGE 90, 154 [156]). Die diesen Entscheidungen zugrunde liegende Wertung gebietet im vorliegenden Fall keine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz. In den Fällen des § 15a BSHG besteht in der Regel gerade kein Anspruch auf Sozialhilfe, sondern es handelt sich um Leistungen, die in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt sind. Außerdem hat der Kläger die Situation, aufgrund der die Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen in Betracht kam, weder mit Hilfe Dritter noch mit eigenem Zutun bewältigt, der vorhandene Bedarf wurde gerade nicht befriedigt, sondern ist nachträglich entfallen. Die sozialhilferechtliche Bedarfslage setzte sich also nicht in anderer Weise fort, sondern endete mit der Aufgabe der Wohnung. Somit kann auch die vom Kläger begehrte Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr bedarfsorientiert eingesetzt werden. Nur dies ist aber Sinn und Zweck von Sozialhilfeleistungen.

Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO rechtfertigt ebenfalls nicht die Zulassung. Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Rechtssache dann, wenn die Klärung der für die Beurteilung des Streitfalles maßgeblichen Rechtsfrage über ihre Bedeutung für den zu entscheidenden konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Auslegung und Anwendung oder für die Fortbildung des Rechts hat. (SächsOVG, Beschl. v. 3.9.1997 - 2 S 285/97; Kopp, VwGO, 10. Aufl. § 132 Rdnr. 9). Trotz der Bedeutsamkeit einer Frage scheidet eine Zulassung aus, wenn die aufgeworfene Frage nicht entscheidungserheblich ist. So liegt der Fall hier. Ob der Kläger gehalten war, das ihm bei

seiner Entlassung aus der Strafhaft zur Verfügung stehende Überbrückungsgeld für die Bestreitung seiner angelaufenen Mietschulden zu verwenden, ist in Anbetracht des Umstandes, daß ein etwa gegebener Anspruch zwischenzeitlich jedenfalls erloschen ist, für den Ausgang des Verfahrens ohne Bedeutung.

Auch gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO kommt eine Zulassung der Berufung nicht in Betracht. Ein Verfahrensmangel erfordert die Zulassung nur dann, wenn die Entscheidung auf ihm beruht. Ob dies der Fall ist, ist aus der materiellrechtlichen Sicht des Gerichts, dessen Urteil angegriffen wird, zu beurteilen (Meyer-Ladewig in Schoch/Schmitt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 RdNr. 62). Ausweislich der Urteilsgründe war die Erwägung, daß der Beklagte dem Kläger binnen zwei Wochen eine preisgebundene Wohnung zur Verfügung stellen könne, für das Urteil nicht entscheidungserheblich, sondern stand als Argument gleichwertig neben der Überlegung, daß auf dem freien Wohnungsmarkt mittlerweile weitaus billigere Wohnungen als diejenige des Klägers angemietet werden könnten. Im übrigen ist festzuhalten, daß die Behauptung, die das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung als glaubhaft angesehen hat, offenbar im Erörterungstermin vom 13.10.1997 aufgestellt wurde und sie vom Kläger, der in diesem Termin auch von einer Rechtsanwältin vertreten wurde, offenbar nicht bestritten wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:  
Reich

Bastius

Sonntag